

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Rimbach**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 08.11.2005 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Rimbach beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Flächen an diesen Straßen und Anlagen im Bereich der Gemeinde Rimbach/Odw. und ihrer Ortsteile.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Grillplätze und Bolzplätze.
- (3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

### **§ 3**

#### **Gefährdendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen einschließlich Grünanlagen, Grillplätzen, Bolzplätzen und Spielplätzen ist es untersagt:

1. zu lagern oder zu nächtigen und dabei andere insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen, in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen oder zu behindern,
2. in aggressiver Weise zu betteln, insbesondere dabei den Weg zu versperren, Personen festzuhalten oder anderen in bedrängender Weise nachzulaufen.

3. Veranstaltungen verfassungsfeindlicher Gruppierungen (wie sog. Skinheads, Autonome und vergleichbare Gruppen mit rechts- oder linksextremistischem Hintergrund) abzuhalten.

- Im Falle dieser Nutzung steht der Gemeinde Rimbach ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht und eine hiermit verbundene sofortige Untersagung der Nutzung zu. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Flächen nach § 1, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bäume oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzung.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt oder besprüht ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (6) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Rimbach nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und 2 zu belehren.

#### **§ 5**

#### **Verteilen von Schriften**

Wer Schriften im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss eine Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsortes, die von weggeworfenen Schriften herrührt, unverzüglich beseitigen.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

(1) Es ist untersagt,

1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen,
2. Mülltonnen zu durchsuchen oder Gegenstände daraus zu entfernen,
3. öffentliche Anlagen zu verunreinigen.
4. Beschriftung öffentlichen Eigentums durch Aufkleber, Permanentmarkern o.ä. vorzunehmen.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt nicht für den jeweiligen Eigentümer des Mülls.

## **§ 7 Ausgießen, Ausstäuben**

Das Ausgießen von Flüssigkeiten jeglicher Art sowie das Ausstäuben oder Ausklopfen von Sachen nach öffentlichen Straßen oder Anlagen hin ist untersagt.

## **§ 8 Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken und Ähnliches**

Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

## **§ 9 Haltung von Tieren**

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich der Verordnung umherlaufen. Hunde oder andere Tiere sind von Spiel- und Bolzplätzen fern zu halten.
- (2) Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen oder in öffentlichen Anlagen verrichten. Die Ablagerung von Hundekot auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

- (3) In allen der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park- Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Rimbach sind alle Hunde an der Leine zu führen. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde vom 15.08.2000 (GVBl. I S. 411) bleibt unberührt.
- (4) Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
- (2) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen
1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu schädigen, Zweige abzureißen oder Blumen zu pflücken. Ausgenommen davon ist das Betreten der Wiesen und Rasenflächen, sofern dies nicht durch dort aufgestellte Hinweisschilder ausdrücklich untersagt ist.
  2. Wege mit Fahrzeugen - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrräder oder Spielzeug - zu befahren,
  3. Bänke anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
  4. Hunde frei oder angeleint auf Rasenkanten oder Pflanzungen umherlaufen zu lassen oder sie auf Bolz- oder Kinderspielplätze mitzunehmen,
  5. gewerbliche Leistungen anzubieten.

## **§ 11**

### **Schutz der Benutzer der öffentlichen Anlagen vor Schäden und Gefährdungen**

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es in öffentlichen Anlagen untersagt,
1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
  2. außerhalb von Bolz- oder Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder erheblich belästigt werden.

## **§ 12**

### **Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken**

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit keine Beeinträchtigung Dritter für Leben, Gesundheit oder Freiheit eintritt.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass eine Benutzung der Gehwege und Straßen für Dritte gefahrlos und ohne Behinderung möglich ist.
- (3) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

## **§ 13**

### **Einrichtungen von Bauvorhaben**

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

## **§ 14**

### **Lärm**

- (1) Vom 01. Mai bis zum 31. August ist es grundsätzlich in der Zeit von 21 bis 7 Uhr, in den übrigen Monaten von 20 bis 7 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Das Verbot gilt in Wohnhäusern, in deren unmittelbarer Nähe, in Wohngebieten und deren unmittelbarer Nähe auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.
- (2) Rasenmäher jeder Art dürfen an Werktagen in den Zeiten von 19 bis 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht benutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für andere lärmerzeugende Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien.

## **§ 15**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 3 bis 14 Ausnahmen zulassen.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

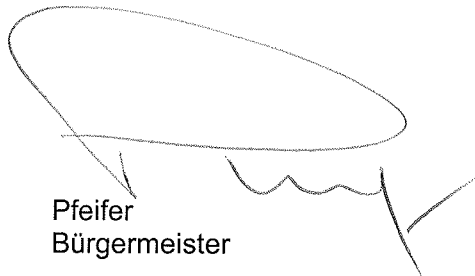
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Ziffer 1 lagert oder nächtigt und dabei andere insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen beeinträchtigt oder behindert,
  2. entgegen § 3 Ziffer 2 in aggressiver Weise bettelt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert,
  4. entgegen § 4 Abs. 4, 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  5. entgegen § 4 Abs. 6 Personen nicht belehrt,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 Verschmutzungen durch Schriften nicht unverzüglich beseitigt,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge oder Gegenstände wäscht, Mülltonnen durchsucht oder Gegenstände daraus entfernt oder öffentliche Anlagen verunreinigt,
  8. entgegen § 7 Flüssigkeiten jeglicher Art ausgießt bzw. Sachen ausstäubt oder ausklopft,
  9. entgegen § 8 Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen benutzt,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht umherlaufen oder diese nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
  11. entgegen § 9 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass seine Tiere ihre Notdurft nicht auf Gehwege, Gehflächen oder in öffentlichen Anlagen verrichten,
  12. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde in allen der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Rimbach nicht an der Leine führt,
  13. entgegen § 10 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen
    - Pflanzungen oder ähnliche Anlagen betritt, schädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt,
    - Wege mit Fahrzeugen - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug - befährt,
    - Bänke anders als bestimmungsgemäß nutzt,
    - Hunde frei oder angeleint auf Rasenkanten oder Pflanzungen umherlaufen lässt oder sie auf Bolz- oder Kinderspielplätze mitnimmt,
    - gewerbliche Leistungen anbietet.
  14. entgegen § 11 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen
    - Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
    - außerhalb von Bolz- oder Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch Dritte gefährdet oder erheblich belästigt werden,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert oder unterhält, dass durch deren Beschaffenheit keine Beeinträchtigung Dritter für Leben, Gesundheit oder Freiheit eintritt,
  16. entgegen § 12 Abs. 2 Bäume und Sträucher nicht beschneidet,
  17. entgegen § 12 Abs. 3 Stacheldraht anbringt,
  18. entgegen § 13 Abs. 2 Einrichtungen beschädigt oder unkenntlich macht,
  19. entgegen § 14 Abs. 1 Lärm verursacht durch den Dritte beeinträchtigt werden,
  20. entgegen § 14 Abs. 2 Rasenmäher oder andere lärm erzeugende Arbeitsgeräte benutzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 HSOG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 85 HSOG.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Rimbach/Odw., 15. November 2005

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rimbach

  
Pfeifer  
Bürgermeister

